



Sachbearbeiter: Ing. Bernhard Astner
Telefon: +43(0)5282/3662
Telefax: +43(0)5282/3662-81
E-Mail: amtsleiter@ramsau.tirol.gv.at
DVR: 0631515

Datum: 04. Oktober 2024

Betrifft: Straße Ramsbergstraße
Bewilligung nach § 90,STVO und gem. § 94d Zi.16 StVO

Zahl: A/5335/2024

B E S C H E I D

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum, vertreten durch den Bauführer Klocker Erich, hat beim Bürgermeister der Gemeinde Ramsau i. Z. Herrn Steiner Friedrich um die Bewilligung zur Durchführung von Straßenbauarbeiten auf der Gemeinestraße Ramsberg **im Bereich Bauabschnitt 3 Gp. 1068/1 bis Bauabschnitt 4 Gp. 1064** mit einer Gesamtlänge von **ca. 400m** angesucht.

S P R U C H

Der Bürgermeister der Gemeinde Ramsau Herr Steiner Friedrich, bewilligt unter Bezugnahme auf die Bestimmungen nach § 90 STVO und gem. § 94d Zi.16 STVO i.d.j.g.F. die Straßenbauarbeiten unter Vorschreibung nachstehender Auflagen und Bedingungen:

Es werden folgende Auflagen festgelegt:

1. Die gegenständlichen Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass der **Verkehr an der Baustelle halbseitig vorbeigeführt** werden kann.
2. Bei Bedarf ist eine **Ampelregelung** vorzusehen.
3. Für **Einsatzfahrzeuge** (Rettung, Feuerwehr u.ä.)ist die **Durchfahrt zu gewährleisten**.
4. Die wegen der gegenständlichen Baustelle erforderlichen **Verkehrszeichen sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960** vom Konsenswerber auf seine Kosten anzubringen, zu

erhalten und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu entfernen. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den **Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung**, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.

5. Verkehrszeichen **beidseitig** der Baustelle:
 - a.) „**Baustelle**“ (§ 50 Abs.9 STVO) 50 Meter davor.
 - b.) „**30 km/h** „ (§ 52 Abs. 10a STVO) 25 Meter davor
 - c.) „**Ende von Überholverböten und Beschränkungen**“ (§ 52 Abs.11 STVO) 25 Meter nach dem Baustellenbereich
6. Auf einer **Standsäule** dürfen **nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen** angebracht werden. Der **Bodenabstand darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und maximal 2,50 m** von der Straßenverkehrszeichenunterkante betragen. Der **Seitenabstand** bezogen auf den Fahrbahnrand muss im **Freiland 1,0 m bis 2,50 m im Ortsgebiet 0,30 m bis 2,00 m** betragen.
7. **Umleitungen, Zusatzinformationen, Ankündigungen** und dergleichen sind **auf gelbem Grund mit schwarzer Schrift und schwarzen Symbolen** darzustellen. Die Schriftgröße ist der **zulässigen Höchstgeschwindigkeit anzupassen**.
 - a. Bis 50 km/h Schrifthöhe 126 mm,
 - b. 60 km/h bis 70 km/h, Schrifthöhe 140 mm und
 - c. 80 km/h bis 100 km/h, Schrifthöhe 175 mm;
8. Zeitweise ist es erforderlich, die gesamte Straße für den Verkehr zu sperren. Diese gänzlichen Sperren sind **ersichtlich zu machen** und haben sich auf das **notwendige Maß zu beschränken**.
9. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und -schutt sowie das Abstellen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten dürfen nur innerhalb der Abschränkungen und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Dadurch darf keine Sichtbehinderung der Fahrzeuglenker auf das Verkehrsgeschehen eintreten. Das Abstellen von Baumaschinen auf der Straße ist nur während jener Zeiträume gestattet, innerhalb welcher mit diesen im Baustellenbereich gearbeitet wird.
10. An den Abschränkungen quer zur Längsrichtung der Straße sind Leitplanken (Richtungsweiser) anzubringen und mit einer Einzelleuchte zu kennzeichnen.
11. Die Fahrbahn der gegenständlichen Straße ist im Baustellenbereich während der Bauarbeiten, beschränkt auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil und nach Beendigung der Bauarbeiten in der gesamten Breite, bis zur Aufbringung des Asphaltbelages in einem solchen Zustand zu halten, dass die Straße in diesem Teilstück mit Fahrzeugen mit der durch Verkehrszeichen erlaubten oder sonst üblichen Geschwindigkeit gefahrlos befahren werden kann (keine Schlaglöcher und dgl.)
12. Etwaiger Fußgängerverkehr ist an der Baustelle sicher vorbeizuleiten.

13. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Straße von eventuellen Verschmutzungen zu säubern.
14. Der Konsenswerber hat dafür zu sorgen, dass es durch die Bauarbeiten zu keinen Verkehrsgefährdungen und zu keinen vermeidbaren Verkehrsbehinderungen kommt.
15. Der Konsenswerber hat die gesamten Kosten für die Erfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu tragen und für allfällige Schäden, die auf eine unsachgemäße Absicherung des Baustellenbereiches oder die Nichterfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zurückzuführen sind, zu haften.
16. Die gegenständlichen Maßnahmen werden in der **KW 41, 07.10.2024 bis KW 50, 13.12.2024** durchgeführt und sollen bis dahin abgeschlossen sein. Der **Beginn der Arbeiten** ist der **Gemeinde** unverzüglich (unter Angabe der Geschäftszahl) **schriftlich mitzuteilen**. Die Einstellung der Bauarbeiten ist der Gemeinde zu melden.
17. Der jeweilige Aufstellungsort (Bereich) und der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen **Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen** sind in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten und der zuständigen Behörde **schriftlich, spätestens eine Woche nach Arbeitsende**, gemäß § 43 Abs.1 StVO **mitzuteilen** (bei zuwiderhandeln wird ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die verantwortlichen Personen eingeleitet). Bei Bewilligung mehrerer Bauphasen, ist jeweils nach Beendigung einer Bauphase, ein Aktenvermerk an die Behörde zu übermitteln.
18. Der **Bescheid** über die **bewilligten Arbeiten** hat auf der **Baustelle aufzuliegen** und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
19. **25 Meter** nach dem Baustellenbereich ist das **Vorschriftszeichen „Ende von Überholverboten und Beschränkungen„** (§ 52 Abs. 11 STVO) aufzustellen.

Verantwortlicher Bauführer

Klocker Erich, Tel. 0676/885083956

Verantwortlicher Polier

Pecar Alexander, Tel. 0680/3261199

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde Ramsau i.Z. schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der

Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 StVO 1960 ist auf Antrag eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art des Umfanges der Bauführung und Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der vorstehenden Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen gewährleistet ist.

Die getroffene Entscheidung erscheint somit begründet.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Der Bürgermeister:
Friedrich Steiner

(elektronisch Fertigung)

Ergeht an:

- 1) Konsenswerber, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum - per E-Mail juergen.haberl@tirol.gv.at
- 2) Polizeiinspektion Zell am Ziller- per E-Mail PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at
- 3) Rotes Kreuz – Bezirksstelle Schwaz - per E-Mail info@roteskreuz-schwaz.at
- 4) Freiwillige Feuerwehr Ramsau i.Z.- per E-Mail p.wierer@feuerwehr.tirol
- 5) Gemeinde Hainzenberg, Dörf 360, 6278 Hainzenberg - per E-Mail gemeinde@hainzenberg.tirol.gv.at
- 6) Gemeinde Ramsau (Akt)



Dieses Dokument wurde von Friedrich Steiner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 04.10.2024
SID 5148EF736BAD520B90DA49

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.ramsau-zillertal.gv.at/amtssignatur